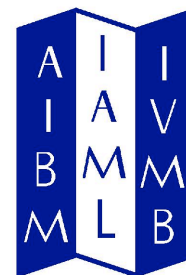


ASSOCIATION SUISSE DES COLLECTIONS MUSICALES
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DELLE COLLEZIONI MUSICALI
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER MUSIKSAMMLUNGEN
SWISS ASSOCIATION OF MUSIC COLLECTIONS



www.iaml.ch

Landesgruppe Schweiz - Groupe National Suisse

AIBM / IAML

Internationale Vereinigung der Musikbibliotheken
Association Internationale des Bibliothèques, Archives et Centres de Documentation Musicaux
International Association of Music Libraries and Documentation Centers

Statuten

1. Name und Sitz

Die Schweizerische Vereinigung der Musiksammlungen (ASCM) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB. Die ASCM übernimmt die Organisation der Landesgruppe Schweiz der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken (AIBM).

Sitz der Vereinigung ist der Arbeitsort des Vorsitzenden.

2. Zweck

Die ASCM vereinigt öffentliche und private Musiksammlungen (Musikbibliotheken, Schallarchive, Musikinstrumentensammlungen u.ä.).

Die ASCM fördert Bestrebungen zur Erhaltung, Erschliessung und Benutzung der entsprechenden Kulturgüter.

Sie fördert den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern und vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit.

Sie ist bestrebt, mit nationalen und internationalen Organisationen mit gleicher Zielsetzung (insbesondere mit der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken (AIBM), der Schallarchive (IASA) und der Musikmuseen und Instrumentensammlungen (CIMCIM) zusammenzuarbeiten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und Institutionen werden, die den Zweck der Vereinigung ideell und materiell unterstützen bzw. sich aktiv an dessen Erfüllung beteiligen möchten.

Sie können entsprechend ihrer Ausrichtung wählen zwischen einer einfachen Mitgliedschaft ASCM oder einer kombinierten Mitgliedschaft mit der AIBM und/oder IASA.

Die Mitglieder der AIBM und allenfalls ähnlicher internationaler Vereinigungen bilden innerhalb der ASCM je eine Landesgruppe.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung Beschwerde einreichen.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, soweit sie nicht an die internationalen Gesellschaften abgeliefert werden, sowie den Beiträgen von Gönnern und Subventionen von Behörden.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- f) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ausser bei Auflösung des Vereins, mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei jede Landesgruppe mindestens ein Vorstandsmitglied stellt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten beträgt 2 Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Buchführung anhand der Belege und des Kassenstands. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Revision.

Für diese Aufgabe können entweder 2 Vereinsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

10. Auflösung der Vereinigung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Sie entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens.

Falls die Mitgliederversammlung damit nicht besondere Liquidatoren betraut, findet die Liquidation durch den Vorstand statt.

Diese Statuten wurden von den Teilnehmern der Gründungsversammlung vom 27. April 1990 in Lausanne genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.